

(9) Angeordnete Handfesselungen bei Vorführungen vor Gericht sind vor Betreten des Verhandlungssaales durch Anlegen der Führungskette zu ersetzen, falls gemäß Abs. 6 nichts anderes entschieden wurde.

(10) Der Einsatz von Diensthunden darf nur erfolgen, wenn eine zu erwartende oder eingetretene erhebliche Störung der Sicherheit und Ordnung nicht mit anderen Mitteln oder nur unter Lebensgefahr für die Angehörigen der Untersuchungshaftanstalt verhindert bzw. beseitigt werden kann.

3. Bei unmittelbarer Gefahr ist jeder Angehörige der Untersuchungshaftanstalt zur Anwendung von Sicherungsmaßnahmen und Maßnahmen des unmittelbaren Zwanges berechtigt. Die Bestätigung ist unverzüglich beim Leiter der Untersuchungshaftanstalt einzuholen.
4. Über die Anwendung von Sicherungsmaßnahmen und Maßnahmen des unmittelbaren Zwanges ist - außer der Anwendung von Führungsketten und Anlegen von Fesseln bei Vorführungen und Transporten - ein Protokoll anzufertigen und dem Staatsanwalt bzw. dem Gericht unverzüglich zur Kenntnis zu geben. Das Untersuchungsorgan ist zu informieren.
5. (1) Die Anwendung der Schußwaffe richtet sich nach den Bestimmungen der Schußwaffengebrauchsvorschrift.
(2) Über die Anwendung der Schußwaffe sind der Staatsanwalt bzw. das Gericht und das Untersuchungsorgan zu informieren.

XVI. Besonderheiten beim Vollzug der Untersuchungshaft an Jugendlichen

1. (1) Beim Vollzug der Untersuchungshaft an Jugendlichen sind die alters- und entwicklungsbedingten Besonderheiten zu beachten.
(2) Die Jugendlichen sind anzuhalten, sich im Rahmen der sinnvollen Selbstbetätigung vorwiegend mit ihrer weiteren schulischen und beruflichen Aus- und Weiterbildung zu beschäftigen.